



**WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH  
Hamburg**

**Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen  
der OGAW-Sondervermögen**

**Steyler Fair Invest - Bonds**

**(Anteilklasse R: ISIN DE000A1WY1N9 // WKN A1WY1N)**

**(Anteilklasse I: ISIN DE000A1WY1P4 // WKN A1WY1P)**

**Steyler Fair Invest - Equities**

**(Anteilklasse R: ISIN DE000A1JUVL8 // WKN A1JUVL)**

**(Anteilklasse I: ISIN DE000A1JUVM6 // WKN A1JUVM)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg („Gesellschaft“) teilt mit, dass anlässlich der Übertragung der Verwaltung der oben genannten OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft auf die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH die Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) der OGAW-Sondervermögen geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die AABen für sämtliche OGAW-Sondervermögen der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH bereits am 20. September 2019 genehmigt. Die Änderung der BABen für die oben genannten OGAW-Sondervermögen wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 10. Juli 2020 genehmigt.

Es werden insbesondere folgende Punkte in den BABen geändert:

- Anpassung der Struktur der BABen an die Standard-Strukturen der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH;
- Verknüpfung der BABen mit den für alle anderen OGAW-Sondervermögen der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH geltenden AABen für OGAW-Sondervermögen;
- Ausschluss von Wertpapier-Darlehens- und -Pensionsgeschäften gemäß §§ 13 und 14 der AABen;
- Anpassung der Regelung zu den erwerbbaaren Investmentanteilen in § 26 Absatz 7; hier wurde der Auswahlprozess der erwerbbaaren Investmentanteilen näher definiert sowie auf das Kaskadenverbot gem. § 8 der AABen hingewiesen;

- Klarstellung in § 26 Absatz 8, zu welchem Zwecke Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente erworben werden dürfen;
- Ergänzung in § 31 Absatz 5 (§ 7 Absatz 6 a.F.) durch folgenden Absatz: „Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das OGAW-Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.“;
- Klarstellende Ergänzung in § 31 Absatz 6, dass eine gesonderte Performance Fee nicht anfällt;
- Reduzierung des Betrages, der jährlich als Vergütung sowie als Aufwendungsersatz aus dem OGAW-Sondervermögen Steyler Fair Invest - Equities entnommen werden kann, auf bis zu 2,00 Prozent des Nettoinventarwerts des Sondervermögens p. a.

Die weiteren Änderungen in den BABen sind vornehmlich redaktioneller oder klarstellender Natur.

Die Änderung der BABen sowie die Verknüpfung mit den AABen der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH treten am **1. November 2020** in Kraft, unter der aufschiebenden Bedingung, dass die am 3. Juli 2020 genehmigte Übertragung der Verwaltung der oben genannten OGAW-Sondervermögen auf die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH erfolgt ist.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf [www.monega.de](http://www.monega.de). Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Die ab dem **1. November 2020** gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt. Die gültigen AABen wurden bereits am 30. September 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Hamburg, im Juli 2020

WARBURG INVEST  
 KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH  
 - Die Geschäftsführung -

## **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

### **Steyler Fair Invest – Bonds,**

(nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt) die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) für Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 25 Erwerbbarer Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

### **§ 26 Anlagegrenzen**

#### **1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt**

Das OGAW-Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent seines Wertes aus verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten bestehen.

Für die Auswahl der globalen verzinslichen Wertpapiere müssen Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllt werden. Unternehmen und Staaten werden deshalb einer umfangreichen Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Unterstützt wird die Gesellschaft bei ihrer Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse durch die Steyler Ethik Bank, das Netzwerk der Steyler Missionare und Missionsschwestern, durch die Research-Agentur ISS

oekom research AG sowie durch den Ethik-Ausschuss und den Ethik-Anlagerat der Steyler Ethik Bank.

Im Rahmen der Auswahl der verzinslichen Wertpapiere werden zwei Bewertungsansätze kombiniert, und zwar die Positivkriterien des Steyler Best Select Standard und Negativkriterien der Steyler Ausschlusskriterien.

Der Steyler Best Select Standard basiert auf der Anwendung von Positivkriterien im Bereich des Sozial- und Umweltratings. Die Positivkriterien für Unternehmen enthalten rund 100 Indikatoren in den Bereichen: Umweltmanagement, Produkte und Dienstleistungen, Öko-Effizienz sowie Corporate Governance und Wirtschaftsethik. Die Positivkriterien für Staaten werden anhand von rund 150 Einzelkriterien in den Bereichen Natur und Umwelt, Klimawandel und Energie, Produktion und Konsum, politisches System, Sozialbedingungen und Menschenrechte bewertet.

Durch die Steyler Ausschlusskriterien (Negativkriterien) werden Unternehmen mit kontroversen Geschäftsfeldern und kontroversen Geschäftspraktiken vom Anlageuniversum ausgeschlossen, ebenso Staaten mit kontroversen Sozial- und Umweltpraktiken wie autoritäre Regime, Todesstrafe, Verstoß gegen Arbeits- und Menschenrechte, Atomenergie (>10 Prozent und kein Ausstieg geplant) sowie mangelhafter Klimaschutz. Im Rahmen dieses Prozesses werden auch Unternehmen ausgeschlossen, die internationale Konventionen und Standards verletzen. Ausschlusskriterien für Unternehmen beinhalten danach gegenwärtig unter anderem Abtreibung, Alkohol, Tabak, Atomenergie / Kohleförderung, Embryonenforschung, Pornografie, Rüstungsgüter / Massenvernichtungswaffen, Verstoß gegen Arbeits- und Menschenrechte.

Der gemäß vorstehenden Grundsätzen durch das Portfoliomanagement gemeinsam mit der Steyler Ethik Bank, dem Netzwerk der Steyler Missionare und Missionsschwestern und der Research-Agentur ISS oekom research AG aufgestellte und regelmäßig aktualisierte Katalog ethischer und nachhaltiger Unternehmen und Staaten bildet die Grundmenge der aktiven Auswahl verzinslicher Wertpapiere durch das Portfoliomanagement.

## **2. Wertpapiere**

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes und der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 49 Prozent in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen investieren, bei denen es sich nicht um verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten im Sinne des § 26 Absatz 1 handelt. Die Emittenten der Wertpapiere müssen die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

## **3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten**

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes und der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder

seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften ausgegeben oder garantiert worden sind. Die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten müssen die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

#### **4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten**

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

#### **5. Geldmarktinstrumente**

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes und der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 49 Prozent in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen. Die Emittenten der Geldmarktinstrumente müssen die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

#### **6. Bankguthaben**

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 49 Prozent in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

#### **7. Investmentanteile**

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes und der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- a) Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von OGAW-Investmentvermögen oder vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
- b) Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur

jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.

- c) Die vorgenannten Investmentanteile dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur dann erworben werden, wenn sie in Vermögensgegenstände anlegen, deren Emittenten die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

## **8. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung oder der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

## **9. Sonstige Anlageinstrumente**

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes und der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in sonstigen Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AABen halten. Die Emittenten der Sonstigen Anlageinstrumente müssen die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

## **10. Kreditaufnahmen**

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens kurzfristige Kredite nach Maßgabe des § 15 der AABen aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

## **ANLAGEAUSSCHUSS**

### **§ 27 Anlageausschuss**

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Die Aufgaben und Befugnisse des Anlageausschusses werden ggf. in dessen Geschäftsordnung bestimmt.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 28 Anteilklassen**

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 29 Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteile sind in Sammelurkunden verbrieft.

### **§ 30 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 3,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren

Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

### **§ 31 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

- a) *Verwaltungsvergütung*

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,95 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.

- b) *Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind*

*Externe Portfoliomanager oder Berater*

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens auslagern. Die Kosten hierzu werden aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1a) gedeckt. Im Jahresbericht des OGAW-Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet.

2. Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,05 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags, mindestens jedoch Euro 10.000,00 pro Geschäftsjahr.

3. Beschränkung der Gebühren:

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 31 Absatz 4 lit. (n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,20 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des OGAW-Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

- d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
  - f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
  - i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
  - j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
  - k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
  - m. Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
  - n. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird.
- 5. Transaktionskosten:** Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das OGAW-Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber

bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

6. Eine gesonderte Performance-Fee fällt nicht an.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) berechnet worden sind.
8. Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds), die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Vergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 32 Ausschüttung**

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind jederzeit zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

### **§ 33 Thesaurierung**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

### **§ 34 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01.11. eines jeden Jahres und endet am 31.10. des jeweils folgenden Jahres.

## **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

### **Steyley Fair Invest – Equities,**

(nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt) die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) für Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 25 Erwerbbarer Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

7. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
8. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
9. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
10. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
11. Derivate gemäß § 9 der AABen,
12. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

### **§ 26 Anlagegrenzen**

#### **11. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt**

- a) Mindestens 51 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

- b) Das OGAW-Sondervermögen muss zu mindestens 61 Prozent seines Wertes aus Aktien in- und ausländischer Emittenten bestehen.

Für die Auswahl der globalen Aktien müssen Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllt werden. Unternehmen und Staaten werden deshalb einer umfangreichen Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Unterstützt wird die Gesellschaft bei ihrer Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse durch die Steyler Ethik Bank, das Netzwerk der Steyler Missionare und Missionsschwestern, durch die Research-Agentur ISS oekom research AG sowie durch den Ethik-Ausschuss und den Ethik-Anlagerat der Steyler Ethik Bank. Im Rahmen der Auswahl von Aktien werden zwei Bewertungsansätze kombiniert, und zwar die Positivkriterien des Steyler Best Select Standard und Negativkriterien der Steyler Ausschlusskriterien.

Der Steyler Best Select Standard basiert auf der Anwendung von Positivkriterien im Bereich des Sozial- und Umweltratings. Die Positivkriterien für Unternehmen enthalten rund 100 Indikatoren in den Bereichen: Umweltmanagement, Produkte und Dienstleistungen, Öko-Effizienz sowie Corporate Governance und Wirtschaftsethik. Die Positivkriterien für Staaten werden anhand von rund 150 Einzelkriterien in den Bereichen Natur und Umwelt, Klimawandel und Energie, Produktion und Konsum, politisches System, Sozialbedingungen und Menschenrechte bewertet.

Durch die Steyler Ausschlusskriterien (Negativkriterien) werden Unternehmen mit kontroversen Geschäftsfeldern und kontroversen Geschäftspraktiken vom Anlageuniversum ausgeschlossen, ebenso Staaten mit kontroversen Sozial- und Umweltpraktiken wie autoritäre Regime, Todesstrafe, Verstoß gegen Arbeits- und Menschenrechte, Atomenergie (>10 Prozent und kein Ausstieg geplant) sowie mangelhafter Klimaschutz. Im Rahmen dieses Prozesses werden auch Unternehmen ausgeschlossen, die internationale Konventionen und Standards verletzen. Ausschlusskriterien für Unternehmen beinhalten danach gegenwärtig unter anderem Abtreibung, Alkohol, Tabak, Atomenergie / Kohleförderung, Embryonenforschung, Pornografie, Rüstungsgüter / Massenvernichtungswaffen, Verstoß gegen Arbeits- und Menschenrechte.

Der gemäß vorstehenden Grundsätzen durch das Portfoliomanagement gemeinsam mit der Steyler Ethik Bank, dem Netzwerk der Steyler Missionare und Missionsschwestern und der Research-Agentur ISS oekom research AG aufgestellte und regelmäßig aktualisierte Katalog ethischer und nachhaltiger Unternehmen bildet die Grundmenge der aktiven Wertpapierauswahl durch das Portfoliomanagement.

## **12. Wertpapiere**

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes und der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 39 Prozent in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen investieren, sofern es sich nicht um Aktien in- und ausländischer Emittenten im Sinne des § 26 Absatz 1 b) handelt. Die Emittenten der Wertpapiere müssen die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

### **13. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten**

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften ausgegeben oder garantiert worden sind. Die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten müssen die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

### **14. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten**

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

### **15. Geldmarktinstrumente**

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 39 Prozent in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen. Die Emittenten der Geldmarktinstrumente müssen die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

### **16. Bankguthaben**

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 39 Prozent in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

### **17. Investmentanteile**

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- d) Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von OGAW-Investmentvermögen oder vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.

- e) Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.
- f) Die vorgenannten Investmentanteile dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur dann erworben werden, wenn sie in Vermögensgegenstände anlegen, deren Emittenten die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

## **18. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung oder der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

## **19. Sonstige Anlageinstrumente**

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AABen halten. Die Emittenten der Sonstigen Anlageinstrumente müssen die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

## **20. Kreditaufnahmen**

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens kurzfristige Kredite nach Maßgabe des § 15 der AABen aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

## **ANLAGEAUSSCHUSS**

### **§ 27 Anlageausschuss**

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Die Aufgaben und Befugnisse des Anlageausschusses werden ggf. in dessen Geschäftsordnung bestimmt.

## **ANTEILKLASSEN**

## **§ 28 Anteilklassen**

- 5.** Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- 6.** Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
- 7.** Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- 8.** Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 29 Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteile sind in Sammelurkunden verbrieft.

### **§ 30 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

3. Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 5,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

### **§ 31 Kosten**

2. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

*c) **Verwaltungsvergütung***

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,75 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.

*d) **Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind***

*Externe Portfoliomanager oder Berater*

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens auslagern. Die Kosten hierzu werden aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1a) gedeckt. Im Jahresbericht des OGAW-Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet.

10. Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,05 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags, mindestens jedoch Euro 10.000,00 pro Geschäftsjahr.
11. Beschränkung der Gebühren:

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 31 Absatz 4 lit. (n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,00 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des OGAW-Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.
12. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
  - a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
  - f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
  - i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
  - j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
  - k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
  - m. Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
  - n. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird.
- 13.** Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die

Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das OGAW-Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

14. Eine gesonderte Performance-Fee fällt nicht an.
15. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) berechnet worden sind.
16. Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds), die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
17. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Vergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 32 Ausschüttung**

6. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
7. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

8. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
9. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
10. Zwischenausschüttungen sind jederzeit zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

### **§ 33 Thesaurierung**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

### **§ 34 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01.11. eines jeden Jahres und endet am 31.10. des jeweils folgenden Jahres.